

Förderrichtlinie über die Bedingungen der Finanzierung und Leistungssicherstellung der außerschulischen Jugendbildung in Jugendbildungsstätten

§ 1 Leistungsbereich und Strukturziele

- (1) Die Sicherung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Deshalb ist es notwendig, ein ständiges Angebot an geeigneten internatsbezogenen Veranstaltungen der außerschulischen Bildung für junge Menschen zu gewährleisten, die Entwicklung und Erprobung von Modellen und deren Auswertung sicherzustellen sowie in diesem Rahmen zugleich im begrenzten Umfang die Fortbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendverbände und aus anderen Feldern der außerschulischen Jugendarbeit zum Zwecke der Weitergabe von in der Jugendbildungsarbeit erworbenen Kenntnissen und Methoden zu ermöglichen.
- (2) Die Angebote der außerschulischen Jugendbildung in Jugendbildungsstätten sollen jungen Menschen und ggf. Multiplikator/innen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politisch, kulturell, technisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vermitteln. Die Bildungsarbeit soll die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt befähigen sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft anregen. Die überwiegend internatsmäßige Arbeitsform schafft eine besonders intensive Lernatmosphäre, in der das eigenständige Denken und Hilfestellung bei der eigenen Orientierung gefördert und angeboten wird. Die Erprobung von Handlungsalternativen in vielfältigen methodischen Formen soll das Selbstvertrauen stärken, Handlungsmöglichkeiten und -kompetenzen erweitern und der Vereinzelung durch die Anregung und Erprobung solidarischer Verhaltensweisen entgegenwirken.
- (3) Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll in seiner Pluralität dazu beitragen,
 - gesellschaftliche und persönliche Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln zu führen,
 - das Verhältnis des Menschen zur Natur und seine Stellung in der Natur zu verstehen,
 - Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu fördern und
 - überkommene Geschlechterrollen infrage zu stellen und die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie
 - Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität auszubilden und zu fördern
 - Ansätze der Diversität und die Förderung der Inklusion zu berücksichtigen.

- (4) Durch die enge Verzahnung mit anderen Feldern der Jugendarbeit und die Kooperation mit Schulen, Verbänden, Betrieben, Initiativen und anderen Institutionen nehmen die Jugendbildungsstätten wichtige Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung wahr und sind somit wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur der Jugendhilfe auf Landesebene.

§ 2 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Förderrichtlinie

- (1) Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung sind § 11 SGB VIII, in Verbindung mit §§ 74 und 80 SGB VIII und § 44 LHO sowie § 6 AG KJHG Berlin.
- (2) Gegenstand der Richtlinie ist die Förderung von Jugendbildungsstätten mit Internatsbetrieb, die die unter § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage von mit den Jugendbildungsstätten vereinbarten Teilnahmetagen (TNT).
- (3) Es handelt sich um eine überbezirkliche Förderung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG. Als förderfähig gelten daher die Jugendbildungsstätten der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und Träger von Jugendbildungsstätten, soweit diese auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- (4) Die Förderung der Jugendbildungsstätten auf Grundlage dieser Richtlinie schließt die Bewilligung weiterer Förderungen nicht aus, soweit solches nicht an anderer Stelle ausdrücklich benannt wird.

§ 3 Leistungen der Jugendbildungsstätten

- (1) Um die in § 1 genannten Ziele zu realisieren, verpflichten sich die Jugendbildungsstätten
 - a) eigene wissenschaftliche, pädagogische oder vergleichbare künstlerische Fachkräfte und das sonst für den Betrieb der Internatseinrichtung erforderliche Personal zu beschäftigen,
 - b) ein an den Zielen gem. § 1 orientiertes Bildungsprogramm mit qualifizierter Vorbereitung, Durchführung und Auswertung anzubieten,
 - c) entsprechende Räume, eine sachgerechte Medien- und Materialausstattung sowie Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus zur Verfügung zu stellen und
 - d) Bildungsveranstaltungen an mindestens 250 Tagen im Jahr vorzusehen, wobei die Mindestauslastung der Jugendbildungsstätte sich auf die doppelte Anzahl der geförderten Teilnahmetage beziehen sollte.
- (2) Die Angebote richten sich an junge Menschen nach Vollendung des 12. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Einbeziehung einer angemessenen Anzahl älterer Leitungskräfte ist zulässig. Bei Angeboten für Multiplikator/innen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit und ggf. ausländischen Teilnehmenden gilt diese Altersgrenze nicht. Begründete Ausnahmen der Zielgruppen sind in Absprache mit dem Land Berlin zulässig.
- (3) Die Bildungsarbeit hat sich am aktuellen gesellschaftlichen Bedarf zu orientieren. Die Anforderungen der Arbeit sind abzuleiten aus einer Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse und sollen ein breites Spektrum von Angeboten der politischen, sozialen und kulturellen Bildung

umfassen. Die Themen der Veranstaltungen sollen gemeinsam mit den Teilnehmenden festgelegt und bearbeitet und haben sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen, an den allgemeinen und konkreten Lebenswelten in denen diese sich bewegen, zu orientieren. In Veranstaltungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen sollen Kenntnisse und Methoden der Jugendarbeit vermittelt werden.

- (4) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl auf der organisatorischen Ebene der Einrichtung als auch bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Bildungsarbeit einzubeziehen.
- (5) Durch die Jugendbildungsstätte ist für Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, MAE-Kräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Das Gegebenensein einer „ständigen“ Aufsicht (bei der auf ein Führungszeugnis verzichtet werden kann) ist von der Art und Weise der Tätigkeit abhängig. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeit Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen. Im Übrigen wird auf die maßgeblichen Rundschreiben hingewiesen, die entsprechend zu beachten sind.
- (6) Die im Rahmen dieser Richtlinien durchgeführten und geförderten Angebote richten sich mindestens zu Zweidrittel an Berliner Teilnehmende. Abweichungen (insbes. zu Nr. 7 d) müssen bei der Abstimmung gesondert aufgeführt werden. In der jährlich mit dem Verwendungsnachweis vorzulegenden Belegungsstatistik ist die Herkunft der Besucher_innen differenziert darzustellen.
- (7) Die förderfähigen Angebote beziehen sich auf die Durchführung von
 - a) Kursen der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 Abs.3, Nr.1 SGB VIII,
 - b) Kursen für ehrenamtliche und nebenamtliche Jugendgruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit,
 - c) Fortbildungsangeboten für hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter/innen,
 - d) internationalen Begegnungen,
 - e) Angeboten in Kooperation mit Schule
 - f) sonstigen Kursen und Seminaren in besonders ausgewählten Projekten.
- (8) Jede Jugendbildungsstätte legt für alle Angebote dem Land Berlin jährlich (zum 30. November für das kommende Jahr) eine Angebotsliste gemäß § 3 (Nr.7) für die zu finanzierenden Teilnahmetage zur Abstimmung vor. Sollte es im Laufe der Durchführungen zu Änderungen kommen, müssen Abweichungen bis zu 20 Prozent bei den entsprechenden Angeboten nicht neu vorgelegt werden. Die Jugendbildungsstätte informiert das Land Berlin jährlich (zum 28. Februar über die im vergangenen Jahr tatsächlich stattgefundenen Seminare und entsprechenden TNT im Rahmen der Förderung.
- (9) Jede Jugendbildungsstätte weist im Rahmen der Abstimmungen über die förderfähigen Angebote Mittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern, die sich auf die Finanzierung bestimmter Teilnahmetage beziehen und bei denen Berlin eine Kofinanzierung zugesichert hat, als Drittmittel aus.

- (10) Jede Jugendbildungsstätte weist in geeigneter Weise bei Publikationen über die im Rahmen der Vereinbarung durchgeführten Angebote auf die Förderung durch das Land Berlin hin.

§ 4 Leistungen des Landes Berlins, Zentralstelle beim Landesjugendring

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Ziele fördert Berlin mittels einer Festbetragsfinanzierung im Sinne einer Grundförderung Angebote der Jugendbildungsstätten. Die Einzelheiten der Bewilligung werden in einem Zuwendungsbescheid nach § 44 Landeshaushaltsordnung durch die hierfür beliehene Zentralstelle geregelt; die hierfür einschlägigen Regelungen zur Projektförderung mittels Zuwendungsbescheid finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt wird.
- (2) Berlin wird mit den Jugendbildungsstätten den Inhalt und das Verfahren für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Angebote, die die Jugendbildungsstätten im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung durchgeführt haben, festlegen. Einmal jährlich erfolgt ein Auswertungsgespräch unter Beteiligung einer Vertretung der Zentralstelle zu den Ergebnissen und ggf. zur Weiterentwicklung des Verfahrens der Qualitätssicherung. Gleichzeitig werden inhaltliche Schwerpunkte für die zukünftige Planung festgelegt.
- (3) Förderfähig sind - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - alle Personal- und Sachkosten, die der Bildungsstätte für die Bereithaltung und den Einsatz der Einrichtung und des Personals im Rahmen der Durchführung von Internatsseminaren und Projekten entstehen.
- (4) Berechnungsbasis für die Förderung sind hierbei die von der zuständigen Senatsverwaltung und den Jugendbildungsstätten gemeinsam ermittelten Gesamtkosten eines Teilnahmetages, die bei der Durchführung eines Teilnahmetages im Rahmen eines unter pädagogischer Verantwortung der Jugendbildungsstätte durchgeführten Angebotes unter Internatsbedingungen als anerkannt gelten. Die Gesamtkosten eines TNT werden vom Land Berlin festgelegt.
- (5) Als Teilnahmetag gilt ein voller Programmtag, an dem mindestens vier Lehreinheiten von jeweils einer Doppelstunde (90 Minuten) durchgeführt werden. Sofern wenigstens zwei Doppelstunden absolviert werden, wird nur ein halber Tag gerechnet. Tage, an denen nur eine Doppelstunde angeboten wird, können zu halben oder ganzen Programmtagen addiert werden, wenn sie Bestandteil eines Gesamtangebotes sind.
- (6) Als Eigenbeteiligung der Teilnehmenden erheben die Jugendbildungsstätten für alle Veranstaltungen einen Teilnahmebeitrag von mindestens 10,50 Euro. Niedrigere Teilnahmebeiträge sind nur im Einzelfall zulässig. Die hierfür erforderliche, vorherige Genehmigung wird vom Land Berlin erteilt.
- (7) Die Jugendbildungsstätten setzen für alle Veranstaltungen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, eigene erwirtschaftete Mittel / Drittmittel in Höhe von mindestens 26,- Euro pro TNT ein.

- (8) Berlin fördert im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in den Jugendbildungsstätten jährlich eine bestimmte Anzahl von TNT im Rahmen von internatsbezogenen Bildungsveranstaltungen mit den festgelegten Gesamtkosten eines TNT. Für die unter § 3 Nr. 7e genannten Angebote in Kooperation mit Schulen stehen zusätzlich weitere TNT zur Verfügung, die in der Abstimmung gesondert ausgewiesen werden. Die Verteilung zwischen den Jugendbildungsstätten wird vom Land Berlin festgelegt.
- (9) Die Zentralstelle und das Land Berlin sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Jugendbildungsstätte zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin und der zuständigen Prüfstelle gemäß § 88 bis 91 Abs.1 der Landeshaushaltsordnung bleibt aufrechterhalten.

§ 5 Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ist gültig bis zum 31. Dezember 2019. Änderungen bedürfen der Schriftform.